

hat, schon im 9. Jahrhundert dem Kloster verloren gegangen und nicht mehr zurückgewonnen worden ist. Eine voll befriedigende Erklärung dafür konnte Kläui nicht geben. Mir scheint es wahrscheinlich, daß gerade die Rodungsbauern sich im 9. bis 11. Jahrhundert der Grundherrschaft, als diese geschwächt war, zu entziehen vermochten. Wenn sie sonst dem Kloster entfremdet worden wären, wäre es nicht leicht verständlich, daß der Herzog sie dem Stift nicht wieder zurückgewann oder wenigstens bestätigte. Anders war es, wenn diese Bauern eben durch ihre „Freiheit“ Untertanen des Herzogs selbst, der die Vogtei innehatte, geworden waren, so daß dieser sie dem Fraumünsterstift nicht bestätigte. Sicher aber ist jedenfalls, daß nach den Ausführungen von Kläui die „Freiheit“ der Urner Bauern als Rodungsfreiheit anzusehen ist; die Urner entzogen sich der Grundherrschaft, während diese sie voll eingliedern und zu Hörigen machen wollte.

Wir wissen aus anderen Gegenden, besonders aus dem deutschen Osten, daß es immer wieder Leute derselben Herkunft waren, die Neusiedlungen anlegten; die Söhne von Siedlern zogen weiter, wenn ihnen in der vielleicht erst von den Eltern angelegten Siedlung der Platz zu eng wurde. Daraus ergibt sich dann eine Verwandtschaft unter den Siedlern verschiedener Landschaften und Orte, die uns heute mitunter noch in mundartlichen Eigenheiten entgegentritt. Es liegt nahe, daß die Rodungsleute, so wie sie aus dem Berner Oberland, aus dem Haslital nach dem obern Wallis gewandert sind, auch ins Schächental kamen.¹⁾ Es ist klar, daß sie dann als Rodungsfreie zu bezeichnen sind. Mundartliche Zusammenhänge, die zwischen Hasli- und Schächental bestehen, beweisen die Annahme, daß wir es mit Rodungsleuten gleicher Herkunft zu tun haben, nicht mit „Urfreien“. Durch solche Nachweise erhält aber das ganze Problem der „freien“ Bauern in der Schweiz ein neues Gesicht, man darf nicht mehr ohne weiteres von „vollfreien“, „urfreien“ Bauern sprechen und dabei an die „freien Bauern der Germanenzeit“ denken, von denen wir übrigens sehr wenig wissen. Im allgemeinen wird es sich bei diesen um den späteren Adel handeln, neben den sehr bald schon Rodungs- oder sonstige jüngere Freie traten.

Es ist ein Kennzeichen der Ausbaulandschaften, daß es in ihnen verhältnismäßig wenig Kleinadel gibt und daß die Großgrundherr-

¹⁾ Vgl. J. Wackernagel in Zs. f. Schweiz. Gesch. 1 (1921) S. 35 ff., Oechsli a. a. O. S. 31, 34 Th. Mayer in ZRG. Germ. Abt. 57 (1937) S. 259 ff. Vgl. F. Zopfi (Nachtrag S. 187).